



Satzung

Neufassung vom 01. Juni 2008
Überarbeitung 22.05.2016 Tag der Eintragung 16.12.2016

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sklerodermie Selbsthilfe e.V., nachfolgend SSh genannt.
2. Die SSh hat ihren Sitz in München. Sie ist unter VR 11.415 im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Sklerodermie Selbsthilfe

1. Die SSh hat den Zweck, Sklerodermie betroffene Menschen zu betreuen, ihre medizinische und soziale Betreuung durch Dritte zu fördern und die Möglichkeiten der Selbst- und Eigenhilfe zu wecken und zu stärken.
2. Zu den Aufgaben der SSh gehören:
 - a) Sozialberatung der Betroffenen
 - b) Organisation öffentlicher Unterstützung
 - c) Aufklärung und Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit
 - d) Unterstützung und Mittelbereitstellung für Wissenschaft und Forschung
 - e) Förderung von Netzwerken für die Betroffenen und die Wissenschaft
 - f) Interessensvertretung alleine von Sklerodermie betroffenen Menschen

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die SSh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Die SSh ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der SSh dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der SSh. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SSh fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der SSh gehören ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder an, die bereit sind, die Ziele der SSh zu unterstützen und zu fördern.

- a) ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die selbst von Sklerodermie oder einer Sklerodermie ähnlichen Erkrankung betroffen ist.
 - b) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Zuwendungen (Spenden) fördert. Es erlangt den Status eines ordentlichen Mitglieds, wenn es im Verein nach frühestens einem Jahr Mitgliedschaft eine Funktion, die durch den Vorstand genehmigt wurde, wahrnimmt.
2. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder
 3. Über die Annahme eines Mitgliedsantrags entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
 4. Ehrenmitglied kann werden, wer mindestens 15 Jahre im Vorstand oder 15 Jahre als erste GruppenleiterIn oder LandesnetzsprecherIn aktiv war und zusätzlich in besonderer Weise für den Verein tätig war oder mit einer besonderen Einzelleistung das Ansehen des Vereins wesentlich geprägt hat. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche oder Fördermitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit und können persönlich an der Delegiertenversammlung mit einem Stimmrecht teilnehmen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Pro Jahr können maximal 2 Ehrenmitglieder benannt werden. Die Gesamtzahl der Ehrenmitglieder wird auf 10 begrenzt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss durch den Vorstand
 - c) Nichtbezahlung des Beitrags
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - e) Tod
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres möglich, die spätestens zum 30. September vorliegen muss.
3. Der Vorstand kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, den Vereinszweck gefährdet, den Vorstand bei seiner Arbeit oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigt. Der Vorstandsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den angekün-

digten Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben, über den dann bei der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung entschieden wird.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Genehmigung durch die Delegiertenversammlung ausschließen, wenn es trotz Mahnungen mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Ebenso wenn Mitteilungen an das Mitglied wiederholt nicht zustellbar sind und keine Mitgliedsbeiträge im letzten Jahr entrichtet wurden.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Der Beitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag hin, der vom Mitglied beim Vorstand schriftlich einzureichen ist, teilweise oder ganz erlassen werden.

Über die Höhe und Änderungen der Beiträge, die in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt sind, entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 7

Schirmherrschaft

1. Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einer geeigneten Persönlichkeit die Schirmherrschaft über die SSh antragen.
2. Die Schirmherrschaft hat zunächst Gültigkeit für drei Jahre und verlängert sich, sofern Einigkeit zwischen beiden Parteien besteht, auf unbestimmte Zeit.
3. Die Schirmherrschaft berechtigt zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung, ein Stimmrecht besteht nicht.
4. Die Schirmherrschaft endet mit Niederlegung des Amtes oder durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

§ 8

Gliederung der Sklerodermie Selbsthilfe

1. Die SSh gliedert sich in:

- a) Regionalgruppen, die sich aus mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern einer Region zusammensetzen. Sie wählen im Turnus von drei Jahren eine/n GruppenleiterIn - die/der als Delegierte/r ihre/seine RG bei der Delegiertenversammlung vertritt - sowie max. zwei weitere GruppenleiterInnen (2. und 3. GruppenleiterIn).
 - b) Landesnetze setzen sich aus mind. 2 Regionalgruppen eines Bundeslandes zusammen. Sie wählen im Turnus von drei Jahren eine/n LandessprecherIn, die/der die Landesebene bei der Delegiertenversammlung vertritt. LandessprecherIn kann jedes Mitglied werden.
2. Die Absicht eine Regionalgruppe- oder Landesnetz zu gründen oder zu übernehmen, ist dem Vorstand zur Genehmigung bekanntzugeben.
 3. Die Regional- und Landesnetzarbeit ist in einer gesonderten Geschäftsordnung für Regionalgruppen geregelt, die mit Aufnahme des Amtes anerkannt wird.
 4. Die Regionalgruppen führen die Arbeit der SSH auf regionaler Ebene in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der SSH unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung für Gruppenleiter durch. Sie sind rechtlich nicht selbständig und führen den Namen Sklerodermie Selbsthilfe e.V., Regionalgruppe »Name der Region«.
 5. Die Landesnetze führen die Arbeit der SSH auf Landesebene analog der Regionalgruppen durch. Sie sind rechtlich nicht selbständig und führen den Namen Sklerodermie Selbsthilfe e.V., Landesnetz »Name des Bundeslandes«.
 6. Jede Gruppe/Netz ist gegenüber dem Vorstand der SSH rechenschaftspflichtig und hat dem Vorstand bis zum 20. Januar eines jeden Kalenderjahres die für eine ordnungsgemäße Buchführung erforderlichen Unterlagen und Belege des Vorjahres vorzulegen. Kommt sie dieser Verpflichtung trotz entsprechender Aufforderung nicht nach, kann die Gruppe durch Vorstandsbeschluss aufgelöst werden.
 7. Bei Auflösung einer Gruppe/Netzes verliert sie sämtliche Rechte, die an die SSH geknüpft sind. Sie darf weder den Schriftzug, noch den Namen der SSH, das Logo, das Maskottchen oder sonstiges Material der SSH verwenden. Die Bankvollmacht entfällt sofort, die Bankunterlagen und sämtliche Materialien der SSH sind unaufgefordert dem Vorstand auszuhändigen.
 8. Wenn die einstige SSH Regionalgruppe weiterhin als Nicht-SSH-Gruppe fortbesteht, hat sie sich einen neuen Namen zu geben, der sich von dem der SSH deutlich unterscheiden muss.

§ 9 Organe der SSh

Die Organe sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SSh. Delegierte sind Landessprecher und GruppenleiterInnen, die die Interessen ihrer Gruppe vertreten. Daneben sind die Vorstände geborene Mitglieder der Delegiertenversammlung.
2. Die Anzahl der Stimmen einer/s Delegierten richtet sich nach der Anzahl der ordentlichen Mitglieder ihrer/seiner Regionalgruppe.
 - a) Jede Regionalgruppe hat grundsätzlich eine (1) Stimme
 - b) Regionalgruppen mit mehr als 10 Mitgliedern haben zwei (2) Stimmen
 - c) Regionalgruppen mit mehr als 25 Mitgliedern haben drei (3) Stimmen
 - d) Jedes Landesnetz hat eine (1) Stimme
 - e) Jedes Vorstandsmitglied hat eine (1) Stimme
 - f) Fesca-/Eurordis- oder sonstige ständige Repräsentanten haben ab dem zweiten Jahr Amtszeit pro Organisation eine (1) Stimme.Maßgeblich für die Berechnung der Stimmenzahl ist die Anzahl der ordentlichen Mitglieder einer Gruppe, die am Einladungstermin bei der Regionalgruppe registriert sind.
3. Zur Ausübung des Stimmrechts kann die 2. Gruppenleitung oder ein anderes Mitglied der eigenen Regionalgruppe schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Delegiertenversammlung gesondert zu erteilen. Wenn aus gesundheitlichen Gründen oder weil es keine erste RGL mehr gibt, keine Vollmacht ausgestellt werden kann, kann die zweite RGL in Absprache mit dem Vorstand die Gruppe vertreten oder eine Vollmacht ausstellen.
4. Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr, sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
5. Die/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der 1. oder 2. Vorsitzende, lädt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung zur Delegiertenversammlung ein.
6. Begründete Anträge von Mitgliedern oder Delegierten zur Ergänzung der Tagesordnung müssen der/dem Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zugegangen sein.

7. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, deren Dringlichkeit und anschließende Einbeziehung in die Tagesordnung von der Delegiertenversammlung jeweils mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden muss.
8. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es aus Sicht des Bundesvorstandes erforderlich ist oder wenn mindestens 10% der Delegiertenstimmen die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangen. In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
10. An der Delegiertenversammlung können alle Mitglieder und Beiräte ohne Stimmrecht teilnehmen. Ob Gäste (Nichtmitglieder) teilnehmen dürfen, hat die Delegiertenversammlung zu Beginn der Versammlung zu beschließen.
11. Die Delegiertenversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Die Delegiertenversammlung kann eine andere Versammlungsleitung bestimmen.

§ 11

Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für alle wesentlichen Fragen der SSh - insbesondere für:
 - a) Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins,
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsordnungen und die Auflösung der SSh,
 - c) Verabschiedung des Haushaltes,
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Wahl des Wahlausschusses,
 - i) Wahl der Kassenprüfer,
 - j) Zustimmung zur Berufung von Vorstands- und/oder Kuratoriumsmitgliedern für die Deutsche Stiftung Sklerodermie
2. Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art oder von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Delegierten zu unterrichten.

§ 12

Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse ausschließlich in einer Delegiertenversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das die/der VersammlungsleiterIn und die/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen haben.
4. Das Protokoll wird binnen sechs Wochen an die Delegierten verteilt. Einwände sind während vier Wochen nach Erhalt des Protokolls schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. Bei berechtigten Änderungswünschen erfolgt Klärung und falls erforderlich Korrektur des Protokolls. Erfolgte Änderungen werden den Delegierten mitgeteilt.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. und 3. Vorsitzenden,
 - c) der/dem SchatzmeisterIn
 - d) der/dem SchriftführerIn
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der kooptierten Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit endet mit der nächsten Delegiertenversammlung, auf der die Ergänzungswahl für die restliche Laufzeit der ausgeschiedenen Vorstandmitglieder zu erfolgen hat. Darüber hinaus genügt für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes, dass mindestens drei der in Nr. 1 aufgeführten Vorstandsämter tatsächlich besetzt sind.

4. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied des Vereins, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 2 Jahre Mitglied in der SSh ist.
5. Mindestens 3 Vorstandsmitglieder sollten selbst betroffene Mitglieder sein.
6. Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unter Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht haben.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen und/oder hauptamtliche Beschäftigte einstellen.
8. Im Außenverhältnis wird der Verein durch die/den Vorsitzende/n oder der/dem 2. oder 3. Vorsitzenden, beide jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied, gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Bei Veranstaltungen von Fachgesellschaften oder Organisationen, bei denen die SSh Mitgliedsverband ist, hat die/der Vorsitzende oder die/der 2. oder 3. Vorsitzende alleinige Vertretungsmacht. Im Innenverhältnis ist die/der 2. und 3. Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn die/der Vorsitzende an der Wahrnehmung ihres/seines Amtes verhindert ist.
9. Der Vorstand kann Beschlüsse in den vierteljährlich stattfindenden Vorstandssitzungen oder schriftlich fassen. Vorstandssitzungen sind zwei Wochen vor Frist unter Angabe der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden oder einem benannten Vorstandsmitglied einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Im Zweifelsfalle entscheidet die/der Vorsitzende.
10. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, sofern drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
11. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem SitzungsleiterIn und von der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.
12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Gepflogenheiten der Vorstandsarbeit geregelt werden.
13. Zu seiner fachlichen Unterstützung kann der Vorstand Beiräte und Arbeitsgruppen berufen. Darüber hinaus kann der Vorstand anfallende Aufgaben an Dritte delegieren, bzw. entsprechende Aufträge an Dritte erteilen.
14. Der Vorstand kann aus den eigenen Reihen oder sonst aktive Mitglieder als Repräsentanten für die Fesca, Eurodis oder SSh relevante Organisationen

benennen. Diese ernannten Vertreter sind autorisiert die SSh in diesen Organisationen zu vertreten und dem Vorstand gegenüber Rechenschaft schuldig.

§ 14 Wahl des Vorstands

Für die Wahl des Vorstandes gilt:

1. Alle Vorstandsmitglieder werden im Wege der Einzelwahl gewählt. Die Wahl kann offen erfolgen, muss jedoch auf Antrag bereits eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim durchgeführt werden.
2. Weitere Einzelheiten sind in einer gesonderten Wahlordnung festgelegt.

§ 15 Kassenprüfer

1. KassenprüferInnen, die zu zweit ihr Amt wahrnehmen, haben die Aufgabe eine stichprobenartige Überprüfung der Kassenführung durchzuführen und der Delegiertenversammlung darüber Bericht zu erstatten.
2. Für die Wahl von KassenprüferInnen gilt:
 - a) Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine/n KassenprüferIn für die Dauer von zwei Jahren. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die KassenprüferInnen bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gleichzeitig ist ein/e ErsatzkassenprüferIn für den Fall einer Verhinderung einer/eines amtierenden Kassenprüferin/Kassenprüfers zu wählen.
 - b) KassenprüferIn kann jedes ordentliche Mitglied werden, es darf jedoch außer einer Gruppenleitung kein anderes Amt im Verein ausüben oder mit einem Vorstandsmitglied in einer familiären Beziehung stehen.

§ 16 Der Beirat

1. Der Vorstand kann zu seiner Beratung zeitlich befristet oder projektbezogen Beiräte berufen, die vornehmlich besondere Erfahrungen in wissenschaftlichen, juristischen oder sozialen Fragen besitzen.
2. Der Beirat wählt sich eine/n Vorsitzende/n, sofern er aus mehr als drei Personen besteht.
3. Die Beiräte können jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
4. Mitglieder des Medizinischen Beirates werden auf unbefristete Zeit in den Medizinischen Beirat berufen. Der Medizinische Beirat gibt sich eine Ge-

schaftsordnung; die gemeinsam mit dem Vorstand der SSh erarbeitet und verabschiedet wird.

5. Alle Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden von der SSh übernommen.
6. Die Sitzungen des Medizinischen Beirats finden mindestens einmal jährlich statt. Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende der SSh schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

§ 17

Datenschutz

1. Personenbezogenen Daten der Mitglieder, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben des Vereins dienen, werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verwaltet. Alle Personen die aufgrund ihrer Funktionen mit Mitgliederdaten konfrontiert werden, verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzes.
2. Jedes Mitglied hat ein Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung seiner Daten, sofern sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung seiner Daten, soweit ihre Richtigkeit von ihm bestritten wird und sich weder Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung seiner Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
3. Jedes Mitglied hat über Kenntnisse, die es über andere Mitglieder, Amtsinhaber oder über den Verein erhielt, Stillschweigen zu wahren.
4. Allen Organen, Amtsinhabern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die 'Deutsche Stiftung Sklerodermie' mit derzeitigem Sitz in Frankfurt/Main,

die es unmittelbar und ausschließlich für solche gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem Satzungszweck der SSh am nächsten kommen. Sollte eine Berücksichtigung der Deutschen Stiftung Sklerodermie aus rechtlichen Gründen nicht in Frage kommen, ist das Vermögen der DNSS oder, falls nicht mehr aktiv, EUSTAR zu übertragen.

§ 19

Abschließende Bemerkung

Die Satzung vom 10. 05. 1998, einschließlich aller gefolgten Änderungen, verliert hiermit ihre Gültigkeit und wird durch die vorliegende Satzung ersetzt.

Die Satzung wird mit ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 01. Juni 2008 und mit Genehmigung durch das Registergericht allgemein wirksam.



Heilbronn, den 01. Juni 2008

gez. Emma M. Reil
Vorsitzende

gez. Gisela Diekmann, RG HN
Delegierten-VertreterIn

Würzburg, den 22.05.2016

Handwritten signature of Emma M. Reil in blue ink.

Emma M. Reil
Vorsitzende

Handwritten signature of Ute Roloff in blue ink.

Ute Roloff
Regionalgruppe Goslar

